

**Comparative Studies
in Continental and Anglo-American Legal History**

**Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen
und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte**

Band 9

Studien zur Einwirkung der Industrialisierung auf das Recht

**herausgegeben von
Helmut Coing**



Duncker & Humblot · Berlin

Studien zur Einwirkung der Industrialisierung auf das Recht

**Comparative Studies
in Continental and Anglo-American Legal History**
**Vergleichende Untersuchungen zur kontinentaleuropäischen
und anglo-amerikanischen Rechtsgeschichte**

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Helmut Coing

und

Prof. Dr. Dr. h. c. Knut Wolfgang Nörr

Band 9

Studien zur Einwirkung der Industrialisierung auf das Recht

herausgegeben von

Helmut Coing



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Studien zur Entwicklung der Industrialisierung auf das Recht /
hrsg. von Helmut Coing. — Berlin : Duncker u. Humblot, 1991
(Comparative studies in continental and Anglo-American legal history ;
Bd. 9)
ISBN 3-428-07122-0
NE: Coing, Helmut [Hrsg.]; GT

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0935-1167

ISBN 3-428-07122-0

Vorwort

Die Gerda Henkel-Stiftung hat eine Reihe von Arbeitsgemeinschaften ins Leben gerufen, welche sich mit der Frage beschäftigen, wie in der Geschichte des kontinentalen Rechts einerseits, des englischen andererseits, bestimmte Probleme gelöst worden sind. Das jetzt vorgelegte Heft hat die Bedeutung der Industrialisierung Europas im 19. Jahrhundert für die Umgestaltung des Rechts in bestimmten Bereichen zum Gegenstand. Dabei sind verschiedene europäische Länder, insbesondere England einerseits, kontinentale Staaten andererseits, berücksichtigt worden.

Für die allgemeine Entwicklung des englischen Rechts möchte ich auf das Werk von Prof. Cornish „Law and society in England 1750-1950“ verweisen, das soeben erschienen ist.

Frankfurt a. M., den 5.7.1991

Helmut Coing

Inhaltsverzeichnis

Helmut Coing

Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechts 9

Anne Lefebvre-Teillard

L'industrialisation et le droit 51

Antonio Padoa Schioppa

Disciplina legislativa e progetti di riforma delle società per azioni in Italia
(1862 - 1942) 79

Wilhelm Rütten

Der Einfluß des englischen Tarifwesens auf die Entwicklung des deutschen
Tarifvertragsrechts 129

W. R. Cornish

The Mortgage of Land in English Law 161

Verzeichnis der Mitarbeiter 179

HELMUT COING

Die Neugestaltung des Liegenschaftsrechts*

Der wirtschaftliche Ausgangspunkt

Das Liegenschaftsrecht ist in den meisten europäischen Ländern im Laufe des 19. Jahrhunderts durch die Gesetzgebung auf neue Grundlagen gestellt worden. Den Ausgangspunkt dieser Reformen hat dabei überall die Reform des Hypothekenrechts gebildet. Dessen überlieferte Gestalt stand im Widerspruch zu bestimmten wirtschaftspolitischen Ideen, die in diesem Jahrhundert mit großer Energie vertreten und politisch geltend gemacht worden sind.

I. Die Verbesserung des Grundkredits

Der entscheidende Gesichtspunkt war, daß für den Realkredit bessere Chancen geschaffen werden mußten. Kapitalien flossen — außer der öffentlichen Hand über Staatsanleihen — vor allem der Industrie zu; man machte geltend, diese könne mit Aktien und Obligationen verkehrsfähige, leicht erwerbbar und veräußerliche Anlagetitel anbieten. Demgegenüber sei die Landwirtschaft, der Grundbesitz überhaupt, im Nachteil. Dem einzelnen Besitzer fehle die Verbindung zum Markt. Der Kapitalgeber habe keine Möglichkeit, die rechtlichen Verhältnisse des Grundbesitzes, den er beleihen sollte, zu übersehen; er könne weder sicher sein, daß er mit dem wirklichen Eigentümer abschließe, noch könne er sich ein Bild machen, wie weit das zu beleihende Grundstück belastet sei. Das Kapital habe sich daher von der Anlage in Grundkredit abgewendet¹. „*Les capitaux fuient la terre*,“ hat der Abgeordnete *Wolowski*² in der französischen Nationalversammlung 1848 ausgerufen.

Dieser Gedanke taucht immer wieder als Grundmotiv der Gesetzesinitiativen für eine Hypothekenreform auf. Er wurde sehr energisch vertreten. In dem Bericht der Kommission des französischen Parlaments, die den entsprechenden

* Dieser Aufsatz ist meinem Buch „Europäisches Privatrecht“ Band II, das im Beck-Verlag erschienen ist, entnommen.

¹ Eine vollständige und genaue Gegenüberstellung der verschiedenen Anlagemöglichkeiten gibt *Ernst Immanuel Bekker*, Die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes, Berlin 1867, p. 1-12.

² Zitiert nach *Joseph Grasset*, Les projets de réforme hypothécaire, Thèse Montpellier 1907, p. 302.

Gesetzesentwurf der französischen Regierung vom 4. 4. 1850 beraten hat, spricht der Berichtstatter (*Vatimesnil*) von dem „*empressement du pays, qui réclame de toutes parts la réforme hypothécaire*“³.

Die Motive zu dem Entwurf eines „Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke“ von 1868, der zu dem entscheidenden Gesetz in Preußen, dem Gesetz von 1872 führte, bemerkten im Eingang: „Daß eine tiefgreifende Reform des Hypothekenrechts in formeller wie materieller Beziehung ein unabweisbares Bedürfnis sei, gilt als allgemein angenommene Tatsache. Eine objektive Prüfung der Gründe und der Ziele dieser Reformbestrebungen lehrt auch, daß der Immobiliarkredit zur Zeit in einer gewissen Beengtheit sich befindet. Der Grundbesitzer braucht, wenn er den Ansprüchen der neueren rationellen Landwirtschaft genügen und wenn er mit der Landwirtschaft, wie dies immer häufiger geschieht, industrielle und kommerzielle Unternehmungen verbinden will, mehr Betriebskapital als in früheren Zeiten; das Kapital aber hat infolge der zahlreichen großen industriellen Unternehmungen der Aktiengesellschaft, der Staatsanleihen usw. viel mehr Gelegenheit, das Kapital gegen Realsicherheit unterzubringen; die neuen Gelegenheiten bieten sogar Vorteile, welche die Grundstückshypothek niemals bieten kann: höhere Zinsen und Dividenden, die Möglichkeit, jederzeit das Kapital wieder zurückzuziehen, ohne an lange Kündigungsfristen gebunden zu sein, und es doch jederzeit ohne langes Suchen und Mühen wieder nutzbar anlegen zu können, — zu alledem in den meisten Fällen eine nahezu absolute Sicherheit, wie sie das verpfändete einzelne Grundstück, dessen Ertrag doch auch von der Tüchtigkeit des Besitzers, von der Gunst der Konjunkturen und Witterung bedingt ist, niemals gewähren kann. Daher zieht sich ein sehr großer Teil des nach nutzbarer Anlage strebenden Kapitals vom Grundbesitz weg, das spekulierende Kapital wächst, das nach ruhiger, dauernder Anlage suchende wird geringer und damit der Immobiliarkredit schwächer.“⁴

Gönner betont in den von ihm verfaßten Motiven zum bayerischen Hypothekengesetz von 1822⁵ den gleichen Gesichtspunkt: der Grundkredit sowie Kredite für „Industrie und Verkehr“ müßten gefördert werden.

Ein Schweizer Autor, *Kothing*, schrieb 1857: „Bei dem ungeheuren Aufschwunge, welchen die erleichterten und vermehrten Verkehrsverhältnisse in neuester Zeit dem Handel geboten haben, und bei der immer mehr steigenden Centralisation der Geldmittel behufs großartiger Operationen bald in Eisenbahnunternehmungen, bald im sogenannten Mobiliarkredit, ist die Gefahr des mähli-

³ Vgl. dazu den „Rapport fait à l'Assemblée législative ... sur les privilèges et hypothèques par M. de Vatimesnil“, abgedruckt in: *Revue Wolowski* 39 (1850/III), p. 91-150, insbes. p. 95.

⁴ Die preußischen Gesetzesentwürfe über Grundeigentum und Hypothekenrecht nebst Motiven, hrsg. vom Königlichen Justizministerium, Berlin 1869, p. 23.

⁵ Vgl. *Nikolaus Thaddäus von Gönner*, Motive zu dem Entwurfe der allgemeinen Hypotheken-Ordnung für das Königreich Baiern ... , München 1819.

chen Entzuges der früher auf Immobilien placierten Kapitalien keine eingebildete, sondern eine wirkliche und immer mehr drohende. Die Gefahr wird um so größer sein, je weniger Garantien das Hypothekarwesen eines Landes darbietet. Soll der Immobiliarkredit sich eines stetigen Zutrauens erfreuen, so muß das Hypothekarrecht dem Immobiliarkredit die gleichen Garantien darbieten, wie das Wechselrecht dem Handelswesen.“⁶

Und der Bundesrichter *Lienhard* hat sein großes Referat auf der Tagung des Schweizerischen Juristentages 1896 mit den Worten eingeleitet: „Das Grundbuch beruht auf dem Gedanken, daß die dinglichen Rechte an Grundstücken durch eine künstliche Einrichtung erkennbar gemacht werden müssen. Es belehrt Jeden, welcher ein Rechtsgeschäft mit Bezug auf ein Grundstück eingehen will, über die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des letzteren; es gibt über Lage, Größe, Beschaffenheit, den Eigentümer und die dingliche Belastungen sichere Auskunft. Eine solche Veröffentlichung der dinglichen Rechte an Grundstücken ist notwendig, weil diese Rechte an sich nicht erkennbar und weil sie dinglicher und absoluter Natur sind. Man sieht es dem Grundstück nicht an, wer sein Eigentümer ist, welche Pfandschulden und Dienstbarkeiten darauf haften. Daraus erwächst für jeden Dritten, welcher an der Sache Rechte erwerben will, die Gefahr, mit älteren, auch gegen ihn wirkenden Rechten in Kollision zu kommen. Aber es erwächst auch für den Eigentümer die Gefahr, daß er die Sache nicht verkaufen oder verpfänden kann, weil er Niemand sicher und einfach von seinem Eigentum zu überzeugen vermag. Damit kann sein wirtschaftliches Dasein, insbesondere sein Realkredit, vernichtet werden. Umgekehrt wird der Immobilienverkehr und Realkredit gesichert und gehoben, wenn eine Einrichtung besteht, welche über den Bestand der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte zweifellose Auskunft gibt.“⁷

Diese Bewegung beschränkte sich nicht auf den Kontinent. Auch in Großbritannien gab es Bestrebungen, durch eine Reform des Liegenschaftsrechts den Realkredit zu verbessern. Eine unter *Georg IV.* zu diesem Zweck berufene *Royal Commission* führt in ihrem zweiten Bericht aus:

„*Certain information of the state of property would advance legitimate credit, and facilitate the means of borrowing money on good security.*“⁸

⁶ *M. Kothing*, Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, in: Zs. Schweiz. R. 6 (1857), p. 151-216, bes. p. 151; vgl. *Hedemann*, Fortschritte II/2, p. 146.

⁷ *Hermann Lienhard*, Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das Grundbuchrecht, in: Zs. Schweiz. R. 37 (1896), p. 477-547, insbes. p. 477 s.; ferner *Moritz Rudolf Weyermann*, Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen mit besonderer Nutzenanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung, Karlsruhe 1910, Kap. VII, p. 180-211, zu den Bestrebungen im preußischen Herren- und Abgeordnetenhaus; vgl. dazu *Hedemann*, Fortschritte II/2, p. 32 ss.

⁸ British Parliamentary Papers 1830 [575.] XI., p. 22. Die Kommission schlug vor, alle einschlägigen Urkunden im Original bei einer Registerbehörde zu deponieren und durch entsprechende Repertorien zu erschließen.